

# BUNDESTAGSWAHL 2025

---

## Leitfaden

für die Tätigkeit als  
(stellvertretende\*r) Wahlvorsteher\*in und  
(stellvertretende\*r) Schriftführer\*in  
zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025



# Bundestagswahl am 23.02.2025

## Erläuterungen und Hinweise für Wahlvorsteher\*innen, Schriftführer\*innen und Stellvertreter\*innen

*Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nachstehend ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Erläuterungen und Angaben auch auf die weiteren Geschlechter.*

Das Wahlamt möchte sich zunächst für Ihre Mithilfe an der Durchführung der Bundestagswahl bedanken.

Die eigentliche Wahlhandlung sowie Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse vollzieht sich in den einzelnen Wahlbezirken. Hierbei ist dem Wahlvorstand eine zentrale Rolle im Wahlgeschehen zugewiesen worden.

Ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung der Wahlergebnisse ist nur dann gesichert, wenn Sie mit allen Einzelheiten der Wahl sicher vertraut sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Sie über Ihre Aufgaben am Wahlsonntag unterrichten und dazu beitragen, dass ein reibungsloser und zügiger Wahlablauf gewährleistet ist.

In Zweifelsfällen und für Rückfragen stehen Ihnen Frau Schünemann und Herr Rathje vom Wahlamt der Stadt Neuss jederzeit gerne zur Verfügung.

Am Wahlsonntag ist das Wahlamt nur unter der Rufnummer

**02131/90-3288**

zu erreichen.

Stadt Neuss

Ihr Wahlamt

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| 1. Allgemeine Hinweise .....   | 3  |
| 2. Zusammensetzung des Wahlvorstandes .....                                    | 5  |
| 3. Einrichtung des Wahllokals.....   | 5  |
| 4. Eröffnung der Wahlhandlung (§ 53 BWO) .....                                 | 6  |
| 5. Öffentlichkeit der Wahl (§ 54 BWO).....                                     | 7  |
| 6. Führung der Wählerverzeichnisse und Stimmabgabe (§§ 56, 57 BWO) .....       | 7  |
| 7. Wahl per Wahlschein und Umwandlung der Brief- in Urnenwahl (§ 59 BWO) ..... | 9  |
| 8. Zwischenmeldungen.....  | 12 |
| 9. Ende der Wahlzeit (§ 60 BWO) .....  | 13 |
| 10. Ablaufplan zur Feststellung des Wahlergebnisses.....                       | 13 |
| 11. Rückgabe der Wahlunterlagen .....  | 24 |

Anlage 1: Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 2: Beispiel eines Wählerverzeichnisses (Auszug)

Anlage 3: Beispiel einer ausgefüllten Wahl Niederschrift

# 1. ALLGEMEINE HINWEISE

- a. Der Wähler muss seine Stimme stets **unbeobachtet** abgeben können. Daher ist darauf zu achten, dass keine Spiegel, spiegelnde Scheiben, Fenster oder Ähnliches Einsichtsmöglichkeiten von außen bieten.

Bei dem **Aufstellen der Wahlverschläge** (= Wahlkabinen) ist unbedingt darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass der Wähler nicht mittels einer oder mehrerer Kameras (besonders in Sparkassen) bei der Wahlhandlung beobachtet oder die Stimmabgabe sogar aufgezeichnet werden kann.

- b. Private **Foto- und Videoaufnahmen** im Wahlraum sind nicht erlaubt und sofort zu unterbinden. Dies gilt insbesondere für Videos und Fotos in der Wahlkabine.

Foto- und Videoaufnahmen von Medienvertretern sind zu unterbinden, wenn hierdurch die Tätigkeit des Wahlvorstandes ernsthaft beeinträchtigt wird, wenn die Stimmabgabe schwerwiegend gestört wird oder, wenn dadurch Persönlichkeitsrechte von Wählern oder Wahlbeobachtern verletzt werden. Für derartige Aufnahmen ist eine Genehmigung des Wahlvorstehers erforderlich, die er nur mit Zustimmung der Betroffenen erteilen darf.

- c. Die **Mitglieder des Wahlvorstandes** müssen **identifizierbar** sein und dürfen daher während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

Das Verhüllungsverbot gilt nicht für Wähler. Sie dürfen auch dann wählen, wenn sie z.B. ein Kopftuch tragen.

- d. Das Aufstellen von „Spendentellern“ o.ä. ist unzulässig.

- e. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (**Wahlpropaganda**). Deshalb hat der Wahlvorstand am Morgen vor Beginn der Wahlhandlung noch vorhandene Wahlplakate o.ä. zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Der Wahlvorstand muss etwaige Diskussionen, Flugblattverteilungen o.ä. im Wahlgebäude sowie im Wahlraum sofort unterbinden.

Wenn Wahlberechtigte zur Stimmabgabe den Wahlraum mit Meinungsknöpfen o.ä. betreten, braucht der Wahlvorstand grundsätzlich nicht durch Zurückweisung einzuschreiten.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit keine sichtbaren Zeichen tragen, die auf ihre politische Überzeugung hinweisen (Wahlplakette, Anstecknadel, Parteiabzeichen etc.). Keinesfalls dürfen Mitglieder des Wahlvorstandes während ihrer Tätigkeit in Gesprächen mit Wahlberechtigten für oder gegen bestimmte Wahlbewerber oder Parteien Stellung beziehen oder gar werben.

- f. Wähler, die sich nicht im richtigen Wahllokal befinden und wissen möchten, in welches Wahllokal sie stattdessen gehen müssen, werden über den sog. **Wahllokalfinder** fündig. Er ist über das Wahlportal auf der städtischen Homepage oder über den Bereich „Wahlen und Abstimmungen“ im Serviceportal unter **<https://www.itk-rheinland.de/wahlen/stadterneuss>** abrufbar. Sie oder der Wähler können dort die entsprechende Wohnanschrift des Wählers angeben und bekommen das zuständige Wahllokal als Suchergebnis genannt.

- g. Aufgrund der Nutzung einiger neuer Wahllokale ist damit zu rechnen, dass Wähler aus Gewohnheit der letzten Jahre in ihr „altbekanntes“ Wahllokal gehen, obwohl sie zu dieser Wahl einem anderen Wahllokal zugeordnet worden sind.

Bitte achten Sie bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung noch einmal besonders darauf, dass es sich um eine **aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl 2025** handelt und sich der jeweilige Wähler auch im richtigen Wahllokal befindet. Dies kann z.B. auch der Grund sein, warum Sie ihn nicht im Wählerverzeichnis finden können. Hier kann zum Auffinden des richtigen Wahllokals der unter 1.f. genannte Wahllokalfinder weiterhelfen.

- h. Das **Annehmen von Wahlbriefen** (rot) in den Wahllokalen ist **nicht zulässig**. Die jeweilige Person hat die Möglichkeit – sofern sie selber Wahlscheininhaber ist und den Brief demnach nicht für jemand anderen abgeben möchte – vor Ort, unter Aushändigung des Wahlscheines und Zerreißen aller übrigen Briefwahlunterlagen vor den Augen des Wahlvorstandes, an der Urne zu wählen oder den Brief selber bis spätestens 18.00 Uhr im Wahlamt bzw. im Rathaus abzugeben oder dort in den Briefkasten zu werfen. **Die eingenommenen Wahlscheine dürfen nicht weggeworfen werden** (weitere Informationen hierzu gibt es unter Abschnitt 7).

- i. Jede wahlberechtigte Person erhält eine **Wahlbenachrichtigung**. Diese soll zur Wahl in das Wahllokal mitgebracht und Ihnen als Wahlvorstand **abgegeben werden**. Eine Vorlage von Wahlbenachrichtigung und Ausweis gleichzeitig ist nicht zwingend erforderlich. Achten Sie bitte darauf, dass es sich um eine aktuelle Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl 2025 handelt. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unterliegen dem Datenschutz. Eine Einsichtnahme durch Unbefugte ist zu verhindern. Sie sind dem Wahlamt zusammen mit den anderen Wahlunterlagen zu übergeben.

**Hinweis:** Ein Wähler, der seine Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren hat, darf trotz der o.g. Regelungen nicht zurückgewiesen werden, wenn er eindeutig identifiziert werden kann (z.B. anhand eines amtlichen Ausweises oder weil er dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist) und er im Wählerverzeichnis steht.

- j. Der Wahlvorstand erhält ein **Negativverzeichnis**. In diesem Negativverzeichnis werden alle Wahlscheine des **Wahlkreises 107 Neuss I** angegeben, die für ungültig erklärt worden sind. Sollte ein solcher bei Ihnen im Wahllokal vorgezeigt werden, ziehen Sie diesen bitte ein.

- k. Die Vordrucke für die **Schnellmeldungen** sind mit einem für jeden Wahlbezirk gesonderten Passwort versehen. Bei Ihrem Anruf im Wahlamt zur Ergebnisübermittlung ist zunächst das Passwort durchzugeben, bevor schließlich die einzelnen Ergebnisse an das Wahlamt weitergegeben werden können.

- l. Wenn sich im Wahllokal ein Wähler beim Wahlvorgang helfen lassen möchte, beachten Sie bitte folgende Regelung: Die Inanspruchnahme einer sog. **Hilfsperson** für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, ist die Hilfeleistung auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder

Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

## 2. ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLVORSTANDES

Der Wahlvorstand besteht aus dem

- Wahlvorsteher,
- stellvertretenden Wahlvorsteher,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer und
- mindestens einem bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Sollten Mitglieder des Wahlvorstandes am Wahltag bis 7.35 Uhr nicht erschienen sein, verständigen Sie bitte **umgehend** das Wahlamt (**Telefon 02131-90-3288**). Soweit es möglich ist, wird Ersatz gestellt. Eine Verpflichtung kann jedoch auch der Wahlvorsteher aus dem Kreis der Wahlberechtigten vornehmen. Dies gilt vornehmlich dann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten ist.

Bitte beachten Sie, dass während der Wahlhandlung (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder die jeweiligen Vertreter im Wahlraum anwesend sein müssen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein; es müssen jedoch **mindestens fünf Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter, anwesend sein.

**Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Gesetzgeber festgesetzte Mindestzahl in jedem Fall im Wahllokal vertreten sein muss.**

Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

## 3. EINRICHTUNG DES WAHLLOKALS

Der Wahlvorstand richtet das Wahllokal so ein, dass ein zügiger Wahlablauf gewährleistet ist. Der Wahlraum muss deutlich gekennzeichnet sein. Die Hinweisschilder „Wahllokal“, „Eingang“, „Ausgang“ etc. sind so anzubringen, dass der Wähler das Wahllokal leicht finden kann.

**Das Plakat „Wahlbekanntmachung“ sowie ein Muster des Stimmzettels müssen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht sein.**

Der Wahlverschlag ist so aufzustellen, dass eine Einsichtnahme bei der Wahlhandlung ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen können. Der Zugang zum Wahlverschlag muss vom Wahltisch aus beobachtet werden können.

**Bei der Aufstellung der Wahlverschlage ist unbedingt drauf zu achten, dass der Wahler bei der Wahl nicht beobachtet oder aufgezeichnet (z.B. durch Kameras [insb. in Sparkassen] oder durch Fenster hinter den Wahlverschlagen) werden kann.**

Der Wahlraum sollte so eingerichtet sein, dass die Wahlberechtigten ohne gegenseitige Behinderung vom Wahltisch zum Wahlverschlag, zur Wahlurne und dann wieder zum Ausgang gelangen, also gewissermaen einen Rundgang im Wahlraum machen.

**Eine Ausgabe des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung mussen im Wahlraum vorhanden sein. Diese finden Sie in Ihren Ordnern.**

**Bitte stellen Sie nach Moglichkeit alle gelieferten Wahlkabinen auf (in der Regel drei), um Schlangenbildung und lange Wartezeiten der Wahler zu vermeiden.**

#### **4. EROFFNUNG DER WAHLHANDLUNG (§ 53 BWO)**

Die Wahlhandlung wird in der Weise eroffnet, dass der Wahlvorsteher die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit uber die ihnen bei ihrer amtlichen Tatigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere uber alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, **verpflichtet**. Werden zu Beginn oder wahrend der Wahlhandlung Hilfskrafte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Der Wahlvorsteher hat dann mit den Beisitzern die Formalitaten bei der Eroffnung der Wahlhandlung und den Gang der Stimmabgabe zu besprechen. Dazu gehort insbesondere

- das Fuhren der Wahlerverzeichnisse (Schriftfuhrer),
- die Ordnung des Zutritts zum Wahlraum,
- die Beobachtung des Zutritts zum Wahlverschlag,
- die Kontrolle der Urne.

Der Wahlvorstand stellt **vor** Beginn der Stimmabgabe fest, dass

- er die ausreichende Anzahl korrekter Stimmzettel vom Wahlamt erhalten hat und
- die Wahlurne leer ist.

Der Wahlvorsteher **verschliet daraufhin die Urne**, indem er durch die fur ein Schloss vorgesehene offnung ein Stuck Kordel zieht, verknotet und um den Knoten eine Siegelmarke anbringt. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung (18.00 Uhr) nicht mehr geoffnet werden.

## 5. ÖFFENTLICHKEIT DER WAHL (§ 54 BWO)

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Bis zum Schluss des Wahlgeschäftes – auch während der Stimmzählung - hat **jedermann**, also nicht nur wahlberechtigte Personen, Zutritt zum Wahlraum, soweit es ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Nur in folgenden Fällen darf der Wahlvorstand den Zugang zum Wahlraum einschränken:

- Wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschehens droht, kann der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum ordnen, indem er z.B. die einzelnen Personen nur schubweise hereinlässt.
- Werden Ruhe und Ordnung im Wahlraum gestört, kann der Wahlvorstand aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Befugnis und Verpflichtung, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen, die Störer aus dem Wahlraum verweisen. Zuvor ist den wahlberechtigten Betroffenen aber Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- Nach Ablauf der Wahlzeit (18.00 Uhr) dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, **die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor aufhalten**. Personen, die erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffen, ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren. Der Wahlvorstand hat dann den Zutritt zum Wahlraum so lange – aber nur so lange – zu sperren, bis sämtliche anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Jedoch dürfen sich während dieses Zeitraumes noch andere Personen, die bereits gewählt haben, im Wahlraum aufhalten. Nach der Stimmabgabe des letzten Wahlberechtigten ist der Zutritt zum Wahlraum sofort wieder freizugeben.

## 6. FÜHRUNG DER WÄHLERVERZEICHNISSE UND STIMMABGABE (§§ 56, 57 BWO)

### a. Aufbau des Wählerverzeichnisses

Im Wahllokal kann nur derjenige wählen, der **im Wählerverzeichnis eingetragen** ist. Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Wahlberechtigt sind zudem auch sog. Auslandsdeutsche i.S.d. § 12 Abs. 2 S. 1 BWahlG. In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks mit Familiennamen, Vorname (**nur Rufname**), Geburtsdatum und Wohnung eingetragen.

Vor der Stimmabgabe muss auf jeden Fall sichergestellt sein, dass der Wahlberechtigte vor dem für ihn zuständigen Wahlvorstand d.h. in seinem Wahllokal wählen darf; dies geht aus der Wahlbenachrichtigung bzw. dem Wählerverzeichnis hervor.

Das Wählerverzeichnis ist nach der alphabetischen Reihenfolge der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen, innerhalb der Straßen nach Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser nach Buchstabenfolge der Familiennamen gegliedert.

**Sollten Sie einen Wähler nicht unter seiner Adresse finden können, blättern Sie unbedingt zum Ende des Wählerverzeichnisses. Hier finden Sie sämtliche Nachträge.**

Die ersten Seiten des Wählerverzeichnisses geben Aufschluss über die Anzahl der Wahlberechtigten:

|         |  |
|---------|--|
| A1      | Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) |
| A2      | Wahlberechtigte mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)  |
| A1 + A2 | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen         |

Die Gesamtzahl der Wähler muss nicht mit der letzten laufenden Nummer im Wählerverzeichnis übereinstimmen.

Die o.g. „A-Zahlen“ können sich im Laufe des Wahlsonntags noch ändern. Der Wahlvorstand wird über eine eventuelle Änderung durch das Wahlamt telefonisch informiert. **Die endgültigen „A-Zahlen“ werden nach Abschluss der Wahlhandlung in die Niederschrift übernommen.**

Ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „**Stimmabgabevermerke**“ ein „**W**“ gesetzt, darf der Wahlberechtigte im Wahllokal **nur mit Wahlschein** wählen. Zu dem Ablauf bei der Wahl mit Wahlschein siehe Erläuterungen unter Abschnitt 7.

Wahlberechtigte, die ihre Wahlberechtigung zur Wahl verloren haben, sind im Wählerverzeichnis mit einem „**N**“ in der entsprechenden Spalte und zusätzlich mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „**Bemerkungen**“ gekennzeichnet (vgl. Anlage 2). Eine Legende der Abkürzungen finden Sie am Anfang des Wählerverzeichnisses.

**Eine Änderung des Wählerverzeichnisses (Zugänge, Streichungen etc.) ist ausschließlich nach Hinweis durch das Wahlamt zulässig.**

## **b. Ablauf der Stimmabgabe**

Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes, wo er einen amtlichen Stimmzettel erhält. Der Wahlvorstand kann anordnen, dass er hierzu seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt oder wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person ausweist.

Dann begibt sich der Wahlberechtigte **alleine hinter den Wahlverschlag**, da er sein Wahlrecht nur persönlich und geheim ausüben darf.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, dass die Stimmabgabe in jedem Fall geheim erfolgt. Auch Ehegatten und nahe Verwandte müssen allein und unbeobachtet ihre Stimmabgabe vornehmen, es sei denn, dass sie ohne **Hilfsperson** ihr Wahlrecht nicht ausüben können.

- Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; dies kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.
- Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, sofern das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Sodann tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes. Auf Verlangen hat er seine Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere, wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen **im Wählerverzeichnis gefunden** und festgestellt hat, dass die Stimmabgabe des Wahlbenachrichtigten nicht durch einen Wahlscheinvermerk „W“, durch einen Stimmabgabevermerk oder durch ein „N“ gesperrt ist, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel dann in die Wahlurne.

Sobald der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen hat, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe in den vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (§ 56 Abs. 4 S. 3 BWO). **Aus Versehen falsch gesetzte Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer zu streichen, die Streichung mit seinem Handzeichen zu versehen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.**

**Auf die Eintragung der Stimmabgabevermerke hat der Schriftführer besondere Sorgfalt zu verwenden, weil versehentliche Eintragung zu ungerechtfertigten Zurückweisungen anderer Wähler führen können.**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht befugt, Angaben über die Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen Anwesenden im Wahlraum zur Kenntnis genommen werden können (§ 56 Abs. 4 S. 4 BWO).

## **7. WAHL PER WAHLSCHHEIN UND UMWANDLUNG DER BRIEF- IN URNENWAHL (§ 59 BWO)**

### **a. Wahl per Wahlschein**

Kommt ein Wahlscheininhaber in das Wahllokal, so läuft die Stimmabgabe wie folgt ab:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, nennt seinen Namen und weist sich aus.
2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
  - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,



4. Anschließend kann der Stimmzettel in die Wahlurne geworfen werden.
5. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.2 Buchstabe b der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

**Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.**

### **b. Umwandlung der Brief- in Urnenwahl**

Erscheint ein Wahlberechtigter im Wahllokal mit einem **roten Wahlbrief**, so hat er das Wahlrecht grundsätzlich bereits ausgeübt. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die **Annahme der roten Wahlbriefe im Wahllokal nicht möglich** ist. Der Wähler kann den Wahlbrief bis 18:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Neuss (Rathaus Passage, Eingang 3) abgeben oder dort in den Hausbriefkasten einwerfen.

**Ausnahme:** Sofern der Wahlberechtigte den Wahlbrief nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig beim Wahlamt persönlich abgeben möchte oder kann, hat er mit nachfolgender Vorgehensweise die Möglichkeit, seine **Briefwahl in eine Urnenwahl „umzuwandeln“**:

1. Der Wahlscheininhaber tritt an den Wahltisch, weist sich aus, öffnet den roten Wahlbrief und übergibt seinen Wahlschein dem Wahlvorsteher.
2. Der Wahlvorsteher prüft sodann
  - **anstelle** der Eintragung im Wählerverzeichnis die Personalien auf dem Wahlschein mit dem vorgelegten Ausweisdokument,
  - ob der Wahlschein für die anstehende Wahl gültig ist (**Wahlkreis 107 Neuss I** zur aktuellen Bundestagswahl). Hier ist zu beachten, dass neben Neuss auch Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen zu dem Wahlkreis 107 Neuss I gehören und Wähler aus diesen Städten ebenfalls mit einem Wahlschein in Neuss wählen können (s.o.).
  - ob der Wahlschein **nicht** im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** aufgeführt ist (s.o.).
  - Es ist unerheblich, ob der Wähler auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt ausgefüllt hat, da sie nur für die Briefwahl Bedeutung hat.
3. Nach erfolgter Prüfung bittet der Wahlvorsteher den Wähler darum, die sonstigen von ihm mitgebrachten Briefwahlunterlagen (also bis auf den eingenommenen Wahlschein) vor den Augen des Wahlvorstandes **zu zerreißen** und außerhalb des Wahlraumes zu entsorgen. Danach gibt der Wahlvorsteher bzw. das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes den Stimmzettel aus und der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht ausüben.

4. Der Wahlvorsteher gibt den **Wahlschein an den Schriftführer** weiter, der alle eingenommene Wahlscheine sammelt. Die Zahl der eingenommenen Wahlscheine ist in der Wahl Niederschrift unter Ziffer 3.2 Buchstabe b der Niederschrift (siehe Anlage 3) einzutragen.

**Wichtig: Die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers wird nicht im Wählerverzeichnis vermerkt, und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlscheininhaber im Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlbezirks eingetragen ist.**

## 8. ZWISCHENMELDUNGEN

Derzeit hat das Wahlamt noch keine Informationen darüber, ob und aus welchen einzelnen Wahllokalen Zwischenmeldungen über den Stand der abgegebenen Stimmen gemeldet werden müssen. Diese Informationen werden ggf. nachgereicht.

Die Zwischenmeldungen sind dem Wahlamt nach dem dann im Wahlkoffer beigelegten Vordruck **nur** telefonisch unter der Telefonnummer:

**90-3288**

durchzugeben. Die Uhrzeiten zu denen die Zwischenmeldungen abgegeben werden müssen, können Sie ebenfalls dem Vordruck entnehmen.

Die Zahl der Wähler kann z.B. anhand der Haken im Wählerverzeichnis oder durch Verwendung der dem Wahlkoffer beigelegten **Strichliste** ermittelt werden. **Es werden nur absolute Zahlen und keine Prozentzahlen benötigt.**

Strichliste - Anzahl der Wähler\*innen im Wahllokal

|                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |                      |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> |
| 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   |
| <input type="text"/> |
| 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   |
| <input type="text"/> |
| 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   |
| <input type="text"/> |
| 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  |
| <u>100</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>200</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>300</u>           |                      |                      |                      |                      |
| <input type="text"/> |
| 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   |
| <input type="text"/> |
| 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   |
| <input type="text"/> |
| 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   |
| <input type="text"/> |
| 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  |
| <u>400</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>500</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>600</u>           |                      |                      |                      |                      |
| <input type="text"/> |
| 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   | 5                    | 10                   | 15                   | 20                   | 25                   |
| <input type="text"/> |
| 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   | 30                   | 35                   | 40                   | 45                   | 50                   |
| <input type="text"/> |
| 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   | 55                   | 60                   | 65                   | 70                   | 75                   |
| <input type="text"/> |
| 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  | 80                   | 85                   | 90                   | 95                   | 100                  |
| <u>700</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>800</u>           |                      |                      |                      |                      | <u>900</u>           |                      |                      |                      |                      |

Die Strichliste dient der Übersicht, wie viele Wähler im Wahllokal gewählt haben.  
Bitte keinen Strich, wenn mit Wahlschein gewählt wird (Sonderfall, werden separat gezählt).

Gesamt:

## 9. ENDE DER WAHLZEIT (§ 60 BWO)

Pünktlich um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher deutlich das Ende der Wahl an. Es dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich noch im Wahlraum oder aus Platzgründen vor dem Wahlraum befinden (§ 60 BWO). Der Zugang zum Wahllokal muss gesperrt werden. Sobald die letzten Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Der Zugang zum Wahllokal wird umgehend wieder freigegeben, der genaue Zeitpunkt wird in der Wahlniederschrift unter 2.10 vermerkt.

Im Anschluss ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis, ohne dass eine Unterbrechung stattfindet (§ 67 BWO).

**Es ist darauf zu achten, dass der Wahlvorstand beschlussfähig ist, es müssen mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Vertreter anwesend sein.**

## 10. ABLAUFPLAN ZUR FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

**Wichtiger Praxistipp:** Sie erhalten ausreichend „Schmierpapier“ und Vordrucke für die Schnellmeldung. Bitte nutzen Sie diese und übertragen Sie die Zahlen erst nach Abgabe der Schnellmeldung an das Wahlamt in die Niederschrift, falls es noch zu Korrekturen kommen sollte.

**Lesen Sie sich dringend vor dem Wahltag eine Wahlniederschrift (s. Anlage 3) vollständig und mit Ruhe durch, um sich mit den notwendigen Eintragungen vertraut zu machen.**

Die Erfahrung zeigt, dass ein erstmaliges Lesen während des Ausfüllens am Ende eines langen Wahltages häufig zu vermeidbaren Fehlern führt, welche spätestens bei der Prüfung der Wahlniederschriften in den darauffolgenden Tagen unter Mithilfe der Wahlvorsteher und Schriftführer geklärt und korrigiert werden müssen.

Zur Visualisierung des gesamten Ablaufes zur Feststellung des Wahlergebnisses empfiehlt es sich außerdem, die Ihnen zur Verfügung gestellten **Schulungsvideos** anzuschauen. Diese finden Sie unter:

<https://www.neuss.de/rathaus/wahlportal/bundestagswahl/informationen-fuer-wahlhelfer>

Alle nicht benutzten leeren Stimmzettel, sowie alle anderen nicht benötigten Unterlagen sollten vom Wahltisch entfernt werden.

In jedem Wahlbezirk ist eine eigene Wahlniederschrift auszufüllen. In der Wahlniederschrift werden der Wahlablauf und das Zählgeschäft **urkundlich belegt** sowie das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt. Die Niederschrift finden Sie in Ihrem Ordner.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses vollzieht sich in zwei Phasen und jeweils verschiedenen Arbeitsgängen:

- in der 1. Phase werden die **Wähler gezählt**
- in der 2. Phase werden die **Stimmen gezählt**, hierzu werden vier Stapel gebildet.

**Im Folgenden wird die Ermittlung übersichtshalber zuerst schematisch und dann detailliert dargestellt.**

## Zur Übersicht:

### ➤ Auf einen Blick – Übersicht 7: Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand

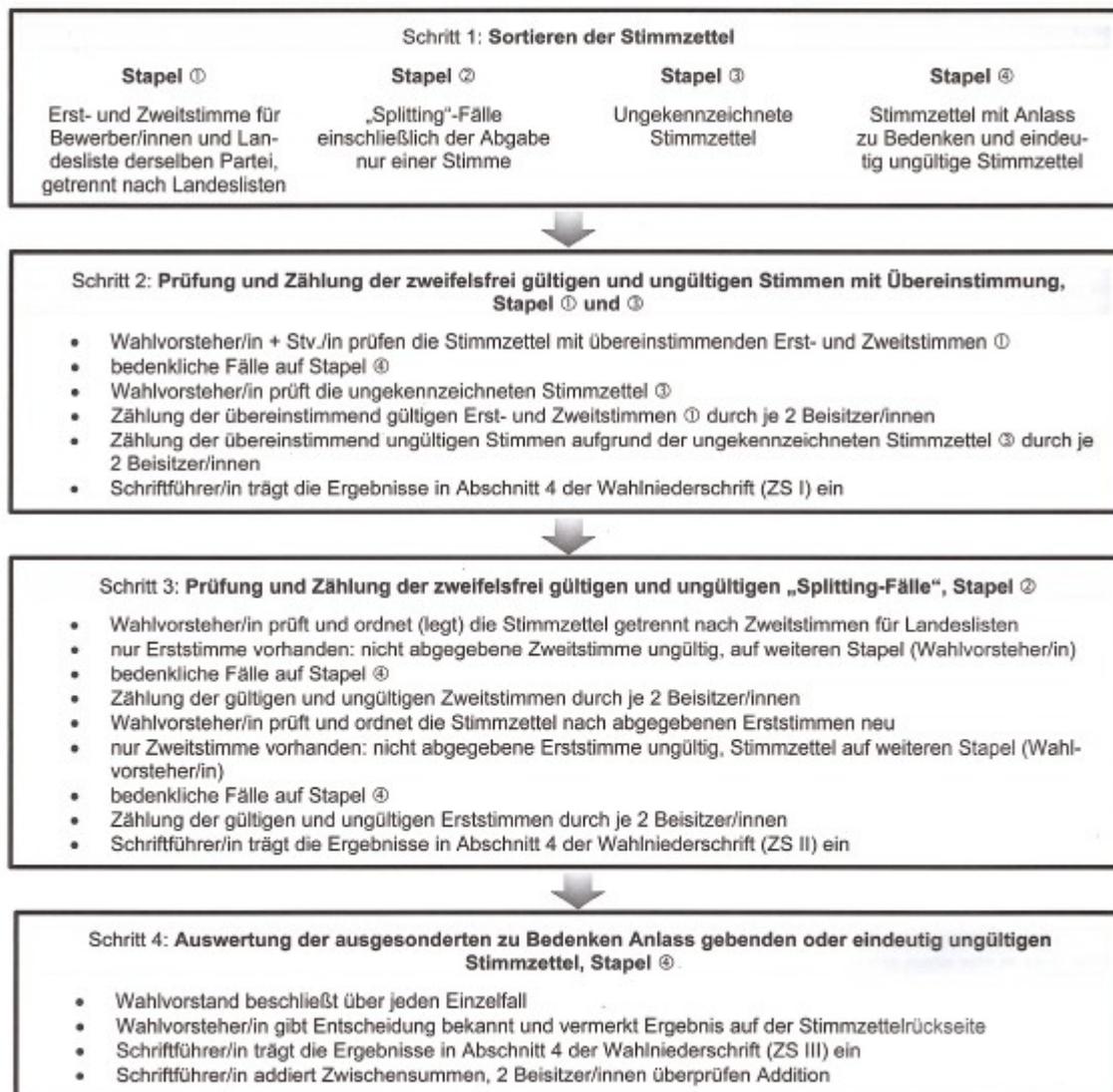
#### Phase 1: Zählung der Wählerinnen und Wähler

Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine (falls Summe < 30: Abgabe an anderen Wahlvorstand auf Anordnung des/der Kreiswahlleiters/-wahlleiterin)

Öffnung der Wahlurne, Entnahme und Zählung der Stimmzettel

Abgleich: Bei auch durch wiederholte Zählung nicht auszuräumenden Unterschieden ist die Zahl der Stimmzettel auch die Zahl der Wählerinnen und Wähler.

#### Phase 2: Zählung der Stimmen



## **A. PHASE 1 – ZÄHLUNG DER WÄHLER (§ 68 BWO):**

### **1. Zählung der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine**

Die Schriftführer **zählen die Stimmabgabevermerke** im Wählerverzeichnis **und die eingenommenen Wahlscheine**.

Ist hier schnell absehbar, dass auf jeden Fall mehr als 30 Wähler im Wahlraum wählen waren, kann gleichzeitig (zur Zeitersparnis) mit dem 2. Arbeitsgang (s.u.) begonnen werden.

Nur, wenn weniger als 30 Wähler an diesem Tag ihre Stimme an der Urne abgegeben haben (für Neuss sehr unwahrscheinlich), melden Sie sich bitte, **bevor** Sie die Versiegelung der Wahlurne brechen im Wahlamt.

### **2. Zählung der aus der Urne entnommenen Stimmzettel**

Bei mehr als 30 Wählern im Wahllokal können gleichzeitig zum 1. Arbeitsgang die **Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel entnommen, entfaltet und gezählt** werden.

**Die Summe aus Stimmabgabevermerken und eingenommenen Wahlscheinen müsste mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen.**

Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, so ist sie zu wiederholen. Ergeben sich erneut unterschiedliche Zahlen, dann ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit möglich zu erläutern (in der Niederschrift unter Ziffer 3.2). Für das weitere Verfahren ist immer die **tatsächliche Zahl der Stimmzettel entscheidend. Die Zahl der Stimmzettel entspricht dann der Zahl der Wähler.**

Die **Zahl der Wähler (= B)** ist unter Abschnitt 3.2 und 4 der Wahlniederschrift einzutragen.

## **B. PHASE 2 – ZÄHLUNG DER STIMMEN (§ 69 BWO):**

Die Auszählung gliedert sich im Wesentlichen in vier Arbeitsgänge:

- **1. Arbeitsgang:** Sortierung der Stimmzettel
- **2. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen und der ungültigen, also ungekennzeichneten Stimmen mit Übereinstimmung
- **3. Arbeitsgang:** Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme
- **4. Arbeitsgang:** Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel.
- **5. Arbeitsgang:** Schnellmeldung

**Zur Erinnerung:** Übertragen Sie die Zahlen bitte erst nach Abschluss des gesamten Auszählungsvorganges in die Niederschrift; nutzen Sie zunächst das Auszählungsblatt!

### **1. Arbeitsgang: Sortierung der Stimmzettel**

Es sind vier Stapel zu bilden. Nutzen Sie hierzu die im Ordner befindlichen Stapelhilfen:

- **Stapel 1:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für den Bewerber und die Landesliste **derselben** Partei getrennt nach Landeslisten. Dies sind erfahrungsgemäß die meisten Stimmzettel.
- **Stapel 2:** Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen** für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Parteien sowie Stimmzettel, auf denen nur die **Erst- oder Zweitstimme** jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- **Stapel 3:** **ungekennzeichnete** Stimmzettel
- **Stapel 4:** Stimmzettel, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Wahlvorstand später beschließen muss

### **2. Arbeitsgang: Prüfung und Zählung von Stapel 1 und 3**

*Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen Stimmen mit Übereinstimmung der Erst- und Zweitstimme und der ungültigen Stimmen, also ungekennzeichneten Stimmzetteln*

- Die Beisitzer übergeben die einzelnen Stimmzettel des **Stapels 1** mit den gültigen Stimmen, und zwar in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter.

Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel eines jeden „Landeslisten-Unterstapels“ **gleich lauten** und sagen zu jedem Unterstapel einmal laut an, für welche Liste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er dem Stapel 4 zugeordnet.

- Anschließend prüft der Wahlvorsteher den **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass in jedem Fall **beide Stimmen ungültig sind**.
  
- Je zwei Beisitzer **zählen** nun nacheinander, die vom Wahlvorsteher geprüften **Stimmzettelstapel 1** mit **gültigen Stimmen** unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.
  
- Anschließend **zählen** die Beisitzer in gleicher Weise den **Stapel 3** mit den **ungekennzeichneten Stimmzetteln**.

Die so ermittelten Zahlen werden in **Abschnitt 4 der Wahlniederschrift** (nutzen Sie zunächst aber das Auszählungsblatt) als **sog. Zwischensummen I (ZS I)** eingetragen – und zwar sowohl in der Tabelle der Erststimmen als auch in der Tabelle der Zweitstimmen,

|   |   |
|---|---|
| und zwar bei den <b>gültigen Erststimmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unter Kennbuchstaben <b>D1, D2, D3 etc.</b></li> </ul>  | und bei den <b>ungültigen Erststimmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unter Kennbuchstaben <b>C</b></li> </ul>  |
| und zwar bei den <b>gültigen Zweitstimmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unter Kennbuchstaben <b>F1, F2, F3 etc.</b></li> </ul> | und bei den <b>ungültigen Zweitstimmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unter Kennbuchstaben <b>E</b></li> </ul> |

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                              | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| C | <b>Ungültige</b> Erststimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Erststimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber<br>(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|---|------|-------|--------|-----------|
| D1 | 1. ....   |      |       |        |           |
| D2 | 2. ....   |      |       |        |           |
| D3 | 3. ....   |      |       |        |           |
| D4 | 4. ....   |      |       |        |           |
|    | usw.  |      |       |        |           |
| D  | <b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt  |      |       |        |           |

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                               | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|-------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| E | <b>Ungültige</b> Zweitstimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Zweitstimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der<br>(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|---|------|-------|--------|-----------|
| F1 | 1. ....   |      |       |        |           |
| F2 | 2. ....   |      |       |        |           |
| F3 | 3. ....   |      |       |        |           |
| F4 | 4. ....   |      |       |        |           |
|    | usw.  |      |       |        |           |
| F  | <b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt   |      |       |        |           |

### 3. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 2

*Prüfung und Zählung der zweifelsfrei gültigen und ungültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme*

- Wie im zweiten Arbeitsgang wird nun der Stimmzettelstapel 2 geprüft. Es werden die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungültig sind, die aber nicht zwischen Erst- und Zweitstimmen übereinstimmen.
- Der Wahlvorsteher übernimmt den Stapel und sortiert zunächst die Stimmzettel getrennt nach **Zweitstimmen** für die jeweils einzelnen **Landeslisten** und **ohne Stimmabgabe für eine Landesliste**. Bei jedem Stimmzettel liest er laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel 4 zugeordnet.
- Wie zuvor zählen nun je zwei Beisitzer nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle die **gültigen und ungültigen Zweitstimmen**.
  - **Tragen Sie die Zählergebnisse als Zwischensumme II (ZS II) wiederum in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter den gleichen Kennbuchstaben wie schon im Arbeitsgang 2 ein** (auch hier besser wieder zuerst in ein Auszählungsblatt).
- Jetzt ordnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel neu und zwar dieses Mal nach den für den einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen, mit denen ebenso verfahren wird, wie mit den Zweitstimmen.
  - **Auch die so ermittelten gültigen und ungültigen Erststimmenergebnisse werden in Abschnitt 4 als Zwischensumme II (ZS II) in die entsprechenden Kennbuchstaben eingetragen.**

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                              | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| C | <b>Ungültige</b> Erststimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Erststimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber<br>(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|---|------|-------|--------|-----------|
| D1 | 1. ....   |      |       |        |           |
| D2 | 2. ....   |      |       |        |           |
| D3 | 3. ....   |      |       |        |           |
| D4 | 4. ....   |      |       |        |           |
|    | usw.  |      |       |        |           |
| D  | <b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt  |      |       |        |           |

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                               | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|-------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| E | <b>Ungültige</b> Zweitstimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Zweitstimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der<br>(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|---|------|-------|--------|-----------|
| F1 | 1. ....   |      |       |        |           |
| F2 | 2. ....   |      |       |        |           |
| F3 | 3. ....   |      |       |        |           |
| F4 | 4. ....   |      |       |        |           |
|    | usw.  |      |       |        |           |
| F  | <b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt   |      |       |        |           |

#### 4. Arbeitsgang: Auswertung von Stapel 4

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken

- Zuletzt werden die ausgesonderten Stimmzettel ausgewertet. Hier bedarf es **in jedem Einzelfall eines Beschlusses** durch den Wahlvorstand. Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden ist.
- **Bei Gültigkeit** eines Stimmzettels gibt der Briefwahlvorsteher mündlich bekannt, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist und **vermerkt die Entscheidung der Gültig- oder Ungültigkeit** auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlages mithilfe der gelieferten Aufkleber („**Beschluss des Wahlvorstandes über Gültigkeit und Ungültigkeit von ausgesonderten Stimmzetteln**“) sowohl für die Erst-, als auch für die Zweitstimme. Werden die Aufkleber nicht benutzt, muss die Entscheidung handschriftlich auf der Rückseite vermerkt werden (z.B. durch Vermerke wie „1 g“ (= „Erststimme gültig“), „2 g“ (= „Zweitstimme gültig“) und „1 u“ (= „Erststimme ungültig“), „2 u“ (= „Zweitstimme ungültig“).
- Die Stimmzettel sind je für sich laufend durchnummerieren und als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen. Dazu finden Sie einen gesonderten Umschlag in Ihrem Wahlkoffer.

Die durch Beschluss des Wahlvorstandes für gültig und ungültig erklärten Stimmen sind nun den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen hinzuzufügen. Hierzu sieht die Wahlniederschrift unter Abschnitt 4 die dritte Spalte der Zwischensumme III (ZS III) vor.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)  
Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                              | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| C | <b>Ungültige</b> Erststimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Erststimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber<br>(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|---|------|-------|--------|-----------|
| D1 | 1. ....   |      |       |        |           |
| D2 | 2. ....   |      |       |        |           |
| D3 | 3. ....   |      |       |        |           |
| D4 | 4. ....   |      |       |        |           |
|    | usw.  |      |       |        |           |
| D  | <b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt  |      |       |        |           |

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                               | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|---|-------------------------------|------|-------|--------|-----------|
| E | <b>Ungültige</b> Zweitstimmen |      |       |        |           |

**Gültige** Zweitstimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –) | ZS I | ZS II | ZS III | Insgesamt |
|----|--|------|-------|--------|-----------|
| F1 | 1. ....  |      |       |        |           |
| F2 | 2. ....  |      |       |        |           |
| F3 | 3. ....  |      |       |        |           |
| F4 | 4. ....  |      |       |        |           |
|    | usw.   |      |       |        |           |
| F  | <b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt  |      |       |        |           |

Jetzt können auch die jeweiligen Gesamtzahlen in der Spalte „Insgesamt“ ausgefüllt werden (auch dies sollte zunächst auf dem Auszählungsblatt erfolgen).

Zur Kontrolle ist zu prüfen, ob die Summe der nach Wahlkreisbewerbern bzw. nach Landeslisten gegliederten Erststimmen und Zweitstimmen (Insgesamt-Spalte) mit der Gesamtzahl der gültigen Erststimmen unter D bzw. der Zweitstimmen unter F übereinstimmt.

Die Zahlen C und D sowie E und F müssen addiert jeweils der Zahl B entsprechen ( $C + D = B$  und  $E + F = B$ ).

**5. Arbeitsgang: Schnellmeldung**

*Übertragung der Ergebnisse in die Schnellmeldung und telefonische Übermittlung des Ergebnisses*

*Hinweis: Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist der Zählvorgang in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift unter Ziffer 5.2 zu vermerken.*

- Übertragen Sie die von Ihnen ermittelten Ergebnisse in den **Schnellmeldungsvordruck**. Die Einträge werden von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geprüft.

## Beispiel Bundestagswahl 2021

Anlage 28  
d § 75 Absatz 4)

Wahlkreis 108 Neuss I  
Passwort 78BN3F4

### Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Die Meldung ist auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischen Wege) zu erstatten:  
vom Wahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreiswahlleiter,  
von der Gemeindebehörde an Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,  
vom Briefwahlvorsteher an Gemeindebehörde/Kreisverwaltungsbehörde/Kreiswahlleiter,  
vom Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter,  
vom Landeswahlleiter an Bundeswahlleiter.

|  |  |
|--|--|
| Kennbuchstabe <sup>1)</sup>                  |  |
| A1 + A2                                      | Wahlberechtigte <sup>2)</sup>  |
| B  | Wähler (nur Urnenwahl/ur Briefwahl/Urnen- und Briefwahl) <sup>3)</sup>             |
| B1   | darunter Wähler mit Wahlschein   |
|  |  |
| C  | Ungültige Erststimmen  |
| D  | Gültige Erststimmen  |
| Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:  |  |
|  | Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages |
| D1   | 1. CDU   |
| D2   | 2. SPD   |
| D3   | 3. FDP   |
| D4   | 4. AfD   |
| D5   | 5. GRÜNE   |
| D6   | 6. DIE LINKE   |
| D7   | 7. Die PARTEI  |
| D19  | 19. dieBasis   |
| D28  | 28. Internationalistische Liste  |
|  | Zusammen   |
|  |  |
| E  | Ungültige Zweitstimmen   |
| F  | Gültige Zweitstimmen   |
| Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf: |  |
|  | Name der Partei - Kurzbezeichnung -  |
| F1   | 1. CDU   |
| F2   | 2. SPD   |
| F3   | 3. FDP   |
| F4   | 4. AfD   |
| F5   | 5. GRÜNE   |
| F6   | 6. DIE LINKE   |

|     |                            |  |
|-----|----------------------------|--|
| F7  | 7. Die PARTEI              |  |
| F8  | 8. Tierschutzpartei        |  |
| F9  | 9. PIRATEN                 |  |
| F10 | 10. FREIE WÄHLER           |  |
| F11 | 11. NPD                    |  |
| F12 | 12. ÖDP                    |  |
| F13 | 13. V-Partei <sup>3)</sup> |  |
| F14 | 14. Gesundheitsforschung   |  |
| F15 | 15. MLPD                   |  |
| F16 | 16. Die Humanisten         |  |
| F17 | 17. DKP                    |  |
| F18 | 18. SGP                    |  |
| F19 | 19. dieBasis               |  |
| F20 | 20. Bündnis C              |  |
| F21 | 21. du.                    |  |
| F22 | 22. LIEBE                  |  |
| F23 | 23. LKR                    |  |
| F24 | 24. PAF                    |  |
| F25 | 25. LK                     |  |
| F26 | 26. Team Todenthöfer       |  |
| F27 | 27. Volt                   |  |
|     | Zusammen                   |  |
|     | Unterschrift               |  |

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

|                            |          |                               |
|----------------------------|----------|-------------------------------|
| Durchgegeben:              | Uhrzeit: | Aufgenommen:                  |
| Unterschrift des Meldenden |          | Unterschrift des Aufnehmenden |

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort an Wahlamt (Telefon 02131- 903288) weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen.  
2) Nach Abschnitt 4 der Wahlleitendricht Anlage 20, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahlleitendricht Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30.  
3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.

- Nun muss das Ergebnis aus dem Schnellmeldungsdruck telefonisch (**Telefonnummer: 90-3288**) an das Wahlamt weitergegeben werden. Dazu ist zunächst das auf den Schnellmeldungen vermerkte Passwort durchzugeben, bevor mit der Mitteilung der einzelnen Ergebnisse begonnen werden kann.
- **Hinweis:** Zu der Zeit der Ergebnisübermittlung kann es vorkommen, dass die Leitung mehrfach bzw. längere Zeit besetzt ist, da viele Wahlvorstände gleichzeitig anrufen können. **Trotzdem dürfen Sie auch nach mehreren vergeblichen Versuchen NICHT aufgeben, das Wahlergebnis zu übermitteln.**

Bedenken Sie, dass ohne das Ergebnis Ihres Wahlbezirks die Wahlergebnisse nicht nur in der Stadt Neuss und im Kreis, sondern auch im Land und letztlich in der Bundesrepublik nicht abschließend ermittelt und veröffentlicht werden können.

- **Erst nach** Übermittlung der Schnellmeldung wird nun die **Wahlniederschrift ausgefüllt und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben**, die Anlagen (Schnellmeldung, Auszahlungsblatt, versiegelte Umschläge) beigefügt und in den Wahlkoffer gepackt (s. dazu Ziffer 11 dieses Leitfadens).

## 11. RÜCKGABE DER WAHLUNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind am Wahlsonntag von dem Wahlvorsteher bzw. dessen Vertreter persönlich im Rathaus Rundbau, Eingang 3 (Passage), Zimmer U.217, abzugeben. **Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Rückgabe der Materialien verantwortlich.**

Folgende Unterlagen sind in dem zur Verfügung gestellten Ordner zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift,
2. als Anlagen zu der Wahlniederschrift jeweils in einem **versiegelten** Umschlag:
  - die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
  - die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
3. die Schnellmeldung
4. die Auszählungsblätter
5. die Zählliste
6. das Wählerverzeichnis
7. ein mit Klebeband verschlossener und versiegelter **Karton** mit den gültigen
  - Stimmzetteln, die nach Erststimmen geordnet und gebündelt sind
  - Stimmzetteln, auf denen **nur** die Zweitstimme abgegeben worden istSollten Sie für diese Stapel mehr als den bereits beschrifteten Karton benötigen, so beschriften Sie einen weiteren Karton mit dem im Koffer befindlichen **Permanentmarker** mit genau den gleichen Angaben, wie auf den Etiketten.
8. jeweils in einem weiteren **versiegelten Umschlag**:
  - die ungekennzeichneten Stimmzettel und
  - die eingenommenen Wahlscheine, soweit nicht ein besonderer Beschluss erfolgt ist
9. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen
10. das sonstige vom Wahlamt zur Verfügung gestellte Zubehör.

**Hinweis:** Die für die Wahl nicht benötigten Stimmzettel, bitte **lose** in den Wahlkoffer legen. Diese sollen **nicht** in die entsprechenden Kartons gelegt und versiegelt werden.

## Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille der Wählerin oder des Wählers **eindeutig** zu erkennen und ob das **Wahlgeheimnis** gewahrt ist. Die folgenden **Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Hinweise für seine Entscheidung vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

### A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hinweist.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimme,

wenn der Stimmzettelumschlag einen Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

### B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einer Wahlbroschüre (Flyer) entnommen oder dem/der Wähler/in von einer Partei ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist,
5. für eine andere Wahl in demselben Land bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herührt.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl bei der Entnahme aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren, Brieföffner oder Schlitzmaschinen zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

**Ungültig** ist nur die **Erststimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

**Gültig** ist nur die **Zweitstimme**,

wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt.

### C. Mängel in der Kennzeichnung

**Ungültig** sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet worden ist,

**Gültig** ist die Erst- oder die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen worden ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht worden ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt worden sind oder nicht bei einer: „gilt“ oder dergleichen vermerkt ist,
5. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht worden sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht worden ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen worden sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet worden sind,
10. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet worden ist.
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung des/der gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt worden ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen worden ist,
5. die Partei-/Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder die Parteibezeichnung einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet worden ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder Kreis oder ihrer/seiner Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden worden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber(innen)namen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen worden sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der nicht durchgestrichenen Ausnahme vorgenommen worden ist<sup>9</sup>,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

#### **D. Verletzung des Wahlheimnisses**

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin oder des Wählers beigefügt worden ist,
2. wenn der Name der Wählerin oder des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt worden ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wähler(inne)n hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Quelle: Schellen/Geuer, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2025, S. 76, 77.

## Anlage 2

Wählerverzeichnis für die  
Landtagswahl am  
15.05.2022

Stimmbezirk-Nr. 0011  
FZ "Kleine Leute, große Welt", An der Hammer Brücke 10  
(Hammfeld)

Beispiel Landtagswahl

| Nr. | Familienname, Vorname(n), akademische Grade,<br>Anschrift der Hauptwohnung | Geb.-Datum | Stimmvermerk | Bemerkungen  |
|-----|--|------------|--------------|--|
| 287 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | N            | M: Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde<br>M: Streichung aus<br>Wahlberechtigtenverzeichnis für Landtag:<br>Wegzug / Aufgabe HW in der Gemeinde |
| 288 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | ✓            |  |
| 289 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 290 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 291 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | ✓            |  |
| 292 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 293 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | W            |  |
| 294 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 295 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | N            | W: [REDACTED]  |
| 296 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 297 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 298 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | ✓            |  |
| 299 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 300 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | W            |  |
| 301 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | W            |  |
| 302 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | W            |  |
| 303 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 304 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 305 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 306 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 307 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | W            |  |
| 308 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 309 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |
| 310 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            | ✓            |  |
| 311 | Görlitzer Straße 5<br>41460 Neuss  |            |              |  |

## Anlage 3

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Gemeinde:   | Stadt Neuss           |
| Kreis:  | Rhein-Kreis Neuss     |
| Wahlkreis:  | 107 Neuss I           |
| Land:   | Nordrhein-Westfalen   |
| Wahlbezirk-Nummer:<br><small>(Name oder Nummer)</small> | <b>0011 – Treff 3</b> |

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk  
 Sonderwahlbezirk  
 Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

### Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

#### 1. Wahlvorstand

Zu der Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

|    | Familienname | Vornamen | Funktion                  |
|----|--------------|----------|---------------------------|
| 1. | Musterfrau   | Gabi     | als Wahlvorsteher         |
| 2. | Mustermann   | Jörn     | als stellv. Wahlvorsteher |
| 3. | Musterfrau   | Kathrin  | als Schriftführer         |
| 4. | Mustermann   | Jürgen   | als Beisitzer             |
| 5. | Musterfrau   | Gisela   | als Beisitzer             |
| 6. | Mustermann   | Carsten  | als Beisitzer             |
| 7. | Musterfrau   | Marianne | als Beisitzer             |
| 8. | Mustermann   | Thorsten | als Beisitzer             |
| 9. |              |          | als Beisitzer             |

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

|    | Familienname   | Vornamen | Uhrzeit |
|----|----------------|----------|---------|
| 1. | Nur bei Bedarf |          |         |
| 2. |                |          |         |
| 3. |                |          |         |

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

|    | Familienname          | Vornamen | Aufgabe |
|----|-----------------------|----------|---------|
| 1. | Entfällt in der Regel |          |         |
| 2. |                       |          |         |
| 3. |                       |          |         |

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

3.....

Zahl der Nebenräume:

0.....

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

08..... Uhr 00..... Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das ~~Wählerverzeichnis~~ Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

**Ggf. zusätzlich ankreuzen, wenn das Wahlamt den Wahlvorsteher telefonisch über Nachträge informiert hat.**

Der Wahlvorsteher berichtete das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtete auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom

**Wahlamt** .....  
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e)  
für ungültig erklärt worden ist/sind:

**siehe Anlage: Negativ-Verzeichnis** .....  
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers  
sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)

war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Wahlbezirk befindet sich

das kleinere Krankenhaus/Alten- oder  
Pfleheim

.....  
(Bezeichnung)

das Kloster

.....  
(Bezeichnung)

die sozialtherapeutische Anstalt

.....  
(Bezeichnung)

die Justizvollzugsanstalt

.....  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor  
einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen  
hat.

Die personelle Zusammensetzung des/der  
beweglichen Wahlvorstandes/Wahlvorstände für  
die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des  
Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvor-  
stehers oder seines Stellvertreters) ist aus den  
dieser Niederschrift als Anlagen Nr. ....  
bis ..... beigefügten besonderen Nieder-  
schriften ersichtlich.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 **Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk**

Im Sonderwahlbezirk

**Entfällt!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter Punkt 2.7 beschrieben.

2.9 **Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

**Bitte im Falle von besonderen Vorkommnissen diese genau dokumentieren!**

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen.

Beispiele für besondere Vorfälle sind:

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Absatz 6 und 7 und des § 59 Bundeswahlordnung
- kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. .... bis ..... beigefügt sind.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

**In der Regel**

Um 18..... Uhr 00..... Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für ge-  
schlossen.

Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

## 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

### 3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe unter der Leitung des Wahlvorstehers vorgenommen.

### 3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

**Beispiel:**

**364**..... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

**Beispiel:**

**3**..... Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1**  
eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

**in aller Regel oben anzukreuzen.**

**Sollten weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, das Wahlamt kontaktieren!**

mehr als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben  
(weiter bei Punkt 3.2 e))

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet  
(weiter bei Punkt 3.2 d)).

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter nach § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wählern (abgebender Wahlvorstand)

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne oder die aus der Wahlurne entnommenen und ungesichteten Stimmzettel in einen separaten Umschlag, der anschließend verschlossen und versiegelt wurde, gelegt

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

.....  
(aufnehmender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne  
 des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)  
(Weiter bei Punkt 5.4)

e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war  
 aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer  
des Wahlbezirks)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2 a), b), g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

**Beispiel:**

(Bitte Zahl eintragen:)

**367**..... Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  eintragen.

a) + b) Die Zahl ergab

**367**..... Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um ..... (Anzahl) größer

um ..... (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....  
.....  
.....  
.....

**in aller Regel oben ankreuzen.**

**Sollten die Zahlen abweichend sein, bitte die Verschiedenheit erklären: z.B. Häkchen im Wählerverzeichnis vergessen oder versehentlich Häkchen gesetzt, obwohl Wahl mit Wahlschein.**

**Zahl der Wähler ist bei Abweichungen die Zahl der Stimmzettel!**

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter

der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden war

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlags-träger abgegeben worden waren und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,
- c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
- d) einen Stapel mit **allen übrigen** Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**  
**die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**  
abgegebenen Stimmen sowie  
**die Zahl der ungültigen Erststimmen und**  
**die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

**(Zwischensummenbildung I)**

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu d) bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung II – Zweitstimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

(Zwischensummenbildung II – Erststimmen –)

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

**Entweder:**

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

**Oder:**

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Anlage 29  
(zu § 72 Absatz 1)

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die **(Zwischensummenbildung III)**

Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 **Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel**

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

**Wenn es Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken gab:** 1..... bis 3..... beigefügt.

3.6 **Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

| Kennbuchstaben für die Zahlenangaben |   | (Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.) |
|--------------------------------------|---|--|
|                                      | <b>Angaben auch in Schnellmeldungsformular übertragen</b>                               |  |
| A1                                   | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup> | <b>700</b>   |
| A2                                   | Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1)</sup>  | <b>200</b>   |
| A1 + A2                              | Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte <sup>1)</sup>               | <b>900</b>   |
| B                                    | Wähler insgesamt<br>[vgl. oben 3.2 g)]  | <b>367</b>   |
| B1                                   | darunter Wähler mit Wahlschein<br>[vgl. oben 3.2 b)]                                    | <b>3</b>   |

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

Summe  +  muss mit  übereinstimmen.

|   |                              | ZS I  | ZS II  | ZS III  | Insgesamt    |
|---|------------------------------|---|--|---|--------------|
| C | <b>Ungültige</b> Erststimmen | <b>Gänzlich ungekennzeichnete Stimmzettel</b> | <b>Ungültige Erststimme bei Stimmzetteln mit unterschiedlichen Kennzeichnungen</b> | <b>Durch Beschluss für ungültig erklärte Erststimme</b> | <b>Summe</b> |

**Gültige** Erststimmen:

|    | Von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber<br>(Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –) | ZS I  | ZS II  | ZS III  | Insgesamt    |
|----|---|---|--|---|--------------|
| D1 | 1. ....   | <b>Zweifelsfrei gültige Erststimme bei gleich gekennzeichneten Stimmzetteln</b> | <b>Zweifelsfrei gültige Erststimme bei verschiedenen gekennzeichneten Stimmzetteln</b> | <b>Durch Beschluss für gültig erklärte Erststimme</b> | <b>Summe</b> |
| D2 | 2. ....   |   |  |   |              |
| D3 | 3. ....   |   |  |   |              |
| D4 | 4. ....   |   |  |   |              |
|    | usw.  |   |  |   |              |
| D  | <b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt  | <b>Summe</b>  | <b>Summe</b>   | <b>Summe</b>  | <b>Summe</b> |

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

Summe E + F muss mit B übereinstimmen.

|   |                        | ZS I                                   | ZS II  | ZS III  | Insgesamt |
|---|------------------------|--|--|---|-----------|
| E | Ungültige Zweitstimmen | Gänzlich ungekennzeichnete Stimmzettel | Ungültige Zweitstimme bei Stimmzetteln mit unterschiedlichen Kennzeichnungen | Durch Beschluss für ungültig erklärte Zweitstimme | Summe     |

**Gültige Zweitstimmen:**

|    | Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der<br><small>(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)</small> | ZS I  | ZS II  | ZS III  | Insgesamt |
|----|---|---|--|---|-----------|
| F1 | 1. ....   | Zweifelsfrei gültige Zweitstimme bei gleich gekennzeichneten Stimmzetteln | Zweifelsfrei gültige Zweitstimme bei verschiedenen gekennzeichneten Stimmzetteln | Durch Beschluss für gültig erklärte Zweitstimme | Summe     |
| F2 | 2. ....   |   |  |   |           |
| F3 | 3. ....   |   |  |   |           |
| F4 | 4. ....   |   |  |   |           |
|    | usw.  |   |  |   |           |
| F  | <b>Gültige Zweitstimmen insgesamt</b>   | Summe   | Summe  | Summe   | Summe     |

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Nur bei Bedarf ausfüllen:

.....  
.....  
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

Nur bei Bedarf ausfüllen:

.....  
.....

5.2  Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Nur bei Bedarf ausfüllen:

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z.B. telefonisch)

telefonisch .....  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

an Mitarbeiter des Wahlamtes eintragen .....  
(Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

**Alle müssen unterschreiben!**

**Ort und Datum**

Neuss, den 23.02.2025

**Der Wahlvorsteher**

**Der Stellvertreter**

**Der Schriftführer**

**Die übrigen Beisitzer**

**Stv. Schriftführer**

**Beisitzer 1**

**Beisitzer 2**

**Beisitzer 3**

**Beisitzer 4**

**Ggf. Beisitzer 5**

**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

**Nur bei Bedarf ausfüllen:**

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....  
(Vor- und Familienname)

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2 d)):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie,
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.9 Übergabe der Wahlunterlagen**

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am **23.02.2025**....., um **z.B. 21:30**..... Uhr,  
übergeben

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis (außer bei Punkt 3.2 d)),
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

**Unterschrift!**.....

---

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am **ausgefüllt durch Wahlamt**....., um **ausgefüllt durch Wahlamt**.. Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

**Unterschrift Wahlamt**.....

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.